

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 074/2015</b>
Federführendes Amt: Hauptamt	Erforderliche Protokollauszüge - OB, BM, 10, 14, 20, 65 -	
Vorgang:	AZ:	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	22.04.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	28.04.2015

**Betreff:**

***Skulptur "Minotaurus" von Bildhauer Michael Schützenberger  
- Übernahme von Standsicherungsmaßnahmen durch die Stadt  
- Abschluss eines Dauerleihvertrages***

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt übernimmt die Herstellung eines Fundaments und die Verankerung der Skulptur „Minotaurus“ zur Gewährleistung der Standsicherheit.  
Dem Abschluss eines Dauerleihvertrages zwischen der Stadt Winnenden und dem Bildhauer Michael Schützenberger gem. der Anlage zur Vorlage wird zugestimmt.

**Begründung:**

Die von Bildhauer Michael Schützenberger geschaffene Skulptur „Minotaurus“ wurde im Jahr 1987 im Rahmen einer Ausstellung im Rathaus gezeigt. Nach Beendigung der Ausstellung wurde sie zunächst vorübergehend am Viehmarktplatz und dann mit Zustimmung der Stadt an ihrem jetzigen Standort in der Grünanlage Ecke Schorndorfer- / Ringstraße aufgestellt. Als Fundament für die Skulptur dienen Bahnschwellen. Um die Standsicherheit auf Dauer zu gewährleisten muss das Fundament erneuert bzw. neu hergestellt werden. Mit der

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	--
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzzeichen/Datum):				
I	II	III			
_____ Datum / Unterschrift					

Überlassung des Standortes für die Aufstellung der Skulptur hat die Stadt keine weiteren Verpflichtungen übernommen, eine schriftliche Vereinbarung wurde damals nicht geschlossen. Trotzdem ist die Stadt als Grundstückseigentümerin verpflichtet, die Verkehrssicherungspflicht auf ihrem Grundstück zu gewährleisten. Sie hat daher die Standsicherheit des Werkes in regelmäßigen Abständen kontrolliert und ist nun, nachdem sie Handlungsbedarf gesehen hat, mit dem Künstler in Kontakt getreten.

Bei einem Gespräch mit dem Künstler kamen folgende Fragen zur Sprache:

1. Für die dauerhafte Belassung der Skulptur an ihrem jetzigen Standort muss zur Gewährleistung der Standsicherheit ein Fundament errichtet und die Skulptur dort verankert werden. Der Künstler bittet um Erstellung eines Betonfundaments durch den Bauhof. Für die Errichtung des Fundaments muss die Skulptur vorübergehend entfernt und nach den Bauarbeiten erneut aufgestellt werden. Hierfür wird die Anmietung eines Krans notwendig; der Bauhof hat keinen geeigneten Kran für die etwa 2,5 – 3 Tonnen schwere Skulptur.
2. Der Künstler hat den Erwerb der Skulptur durch die Stadt, alternativ die Entrichtung einer Leihgebühr, angesprochen. Als Kaufpreis liegen seine Preisvorstellungen bei 70.000 € incl. MWSt. Seitens der Verwaltung wurde zum Ausdruck gebracht, dass sie sich einen Erwerb nicht vorstellen kann. Als jährliche Leihgebühr wurden, ausgehend von dem genannten Kaufpreis und einer Nutzungsdauer von 100 Jahren, 700 € genannt.
3. Außerdem wurde angesprochen, dass bei dieser Gelegenheit ein Leihvertrag abgeschlossen werden sollte, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln sind. Bei dem Gespräch wurden insbesondere folgende Punkte thematisiert bzw. sind in einem Leihvertrag zu regeln:
  - Überlassung der Leihgabe auf unbestimmte Zeit gegen eine Leihgebühr
  - Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt
  - Regelmäßige Reinigung durch die Stadt
  - Herstellung eines neuen Fundaments durch die Stadt
  - Ausschluss einer Haftung durch die Stadt für Verlust oder Beschädigung
  - Recht des Verleihers, die Leihgabe auf Dauer oder vorübergehend (z.B für Ausstellungszwecke) zu entfernen.
  - Recht der Stadt, die Rücknahme und Entfernung zu verlangen.

Die Verwaltung vertritt die Ansicht, dass der jetzige Standort der Skulptur, über welche in den Anfangsjahren durchaus kontrovers diskutiert worden ist, geeignet ist. Die Skulptur befasst sich mit einem bekannten Motiv der griechischen Mythologie und bereichert somit das Stadtbild in prägnanter Form. Das Motiv beschäftigt sich mit antiken griechischen Mythen, also mit Göttern und Helden des antiken Griechenlands, setzt sich damit mit unseren Kultenkreis prägenden Vorstellungen früherer Kulturen auseinander. Sie regt, wie es auch Aufgabe der Kunst ist, zur Diskussion an. Die Skulptur kann daher nach Meinung der Verwaltung weiterhin an diesem Standort verbleiben, allerdings muss die Standsicherheit gewährleistet sein. Die Verwaltung vertritt auch die Ansicht, dass die Stadt durchaus auch einen Beitrag an den Künstler in Form einer Leihgebühr entrichten sollte.

Die o.g. Punkte wurden in den beigefügten Entwurf eines Leihvertrages aufgenommen. Die Verwaltung trägt die von bzw. mit dem Künstler angesprochen Punkte dem Gremium vor und schlägt vor, mit dem Künstler einen der Anlage entsprechenden Leihvertrag abzuschließen.

**Anlagen:**

Entwurf Leihvertrag